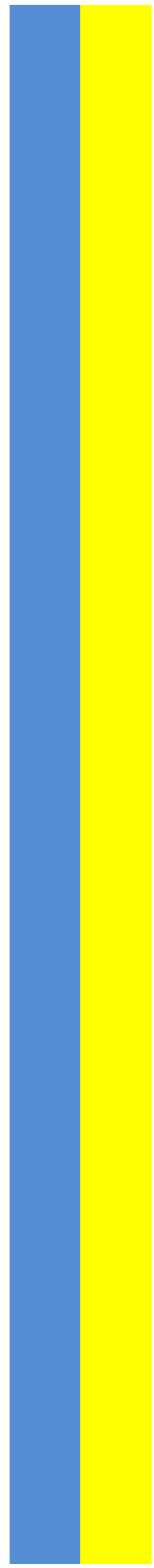




Beteiligungsrichtlinie der Stadt Biberach

Stand 03/2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich und Ziele.....	4
2. Beteiligungsmanagement.....	5
2.1 Beteiligungsverwaltung.....	5
2.1.1 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung.....	5
2.1.2 Zuordnung der Beteiligungsunternehmen in Gruppen.....	5
2.1.3 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung.....	5
2.2 Beteiligungscontrolling.....	7
2.2.1 Grundlagen des Beteiligungscontrollings.....	7
2.2.2 Aufgaben des Beteiligungscontrollings.....	7
2.3 Mandatsbetreuung.....	10
2.3.1 Grundlagen der Mandatsbetreuung.....	10
2.3.2 Aufgaben zur Mandatsbetreuung.....	10
3. Betätigungsprüfung.....	11
4. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Biberach.....	11
4.1 Gesellschafterversammlung.....	11
4.2 Aufsichtsrat.....	12
4.3 Geschäftsführung.....	12

Präambel

Die Stadt Biberach hat ihre Organisationsformen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den vergangenen Jahren verändert. Durch die Gründung von Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften wurden und werden öffentliche Aufgaben neu organisiert und unternehmerisch neu gestaltet. Die Beteiligungsunternehmen tragen damit auch zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Stadt Biberach bei.

Voraussetzung für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt ist eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Aufgabenträgern. Die unterschiedlichen Organisationsformen führen allerdings dazu, dass für die jeweiligen Betriebe und Gesellschaften andere Gremien, Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zugrunde liegen. Das kann zu einer nicht erwünschten Verselbständigung einzelner Bereiche führen, weshalb der Gesetzgeber das zentrale Beteiligungsmanagement verbindlich vorschreibt.

Ziel dieser Beteiligungsrichtlinie ist es, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks steuern und kontrollieren. Somit sollen alle Bereiche der Verwaltung, unabhängig von der Organisationsform, in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Oberbürgermeisters unterstellt sein. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin vom demokratisch legitimierten Gemeinderat getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft des Betriebes oder der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Das Beteiligungsmanagement ist die Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt. Gleichzeitig muss das Beteiligungsmanagement aber auch die Interessen der Stadt vertreten.

Die Beteiligungsrichtlinie soll dazu dienen, Standards für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Unternehmen und Verwaltung festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz sicherzustellen und zu fördern sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss der Stadt als Gesellschafterin auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

1. Geltungsbereich und Ziele

Das Beteiligungsmanagement in der Stadt Biberach ist beim Kämmereiamt verortet. Es unterstützt in erster Linie die Organe der Stadt bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Ferner trägt das Beteiligungsmanagement die Wünsche und Forderungen der Gesellschafterin Stadt Biberach in die Beteiligungsunternehmen weiter und überwacht deren Umsetzung.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Biberach. Unter einer Beteiligung ist jede finanzielle Beteiligung der Stadt Biberach zu verstehen, die eine dauerhafte Beziehung zu einem Unternehmen in privater Rechtsform (GmbH, GmbH & Co. KG) begründet.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Biberach nicht mit mindestens 50 % beteiligt oder Mehrheitsgesellschafterin ist, findet diese Richtlinie nur insoweit Anwendung, als sie Regelungen zum Beteiligungsbericht beinhaltet (vgl. Nr. 2.1.2 und 2.2.2 Beteiligungsbericht).

Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf Grund der Vorgaben in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform ist, an der sich eine Kommune beteiligen kann, sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestellt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt jedoch nicht für Zweckverbände, Kommunalanstalten und Vereine in denen die Stadt Mitglied ist oder für die die Stadt Zuschüsse bewilligt. Ebenso fallen kommunale Stiftungen und Eigenbetriebe nicht unter diese Beteiligungsrichtlinie.

Die Regelungen im jeweiligen Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens sind stets vorrangig zu den Regelungen in dieser Beteiligungsrichtlinie.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere das Ziel verfolgt,

im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungsmanagement der Stadt und ihrer Organe zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen Politik, den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen,
- die Einflussnahme und das Controlling der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen

und im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Gemeindeeinwohner in Entscheidungen der Gemeinde und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

2. Beteiligungsmanagement

Die Arbeit des zentralen Beteiligungsmanagements der Stadt Biberach gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.

2.1 Beteiligungsverwaltung

2.1.1 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung nimmt die Informations- und Dokumentationsfunktion wahr, bei der alle wesentlichen Unterlagen einsehbar sind. Sie beinhaltet zusätzlich auch die Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien.

2.1.2 Zuordnung der Beteiligungsunternehmen in Gruppen

Entsprechend des Umfangs der städtischen Beteiligung an einem Unternehmen, werden diese in zwei Gruppen eingeteilt. Die Abstufung soll zur Effizienz und zu einem sinnvollen Aufwand-Nutzen-Verhältnis beim Beteiligungsunternehmen und dem Beteiligungsmanagement beitragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zuordnung. Die Zuordnung der Beteiligungsunternehmen zur Gruppe 1 oder 2 ist aus der **Anlage 1** zu dieser Beteiligungsrichtlinie ersichtlich.

Unter die **Gruppe 1** fallen Unternehmen, an denen die Stadt Biberach mindestens mit 50 % beteiligt ist oder die Stadt Mehrheitsgesellschafterin ist.

Unter die **Gruppe 2** fallen alle anderen Unternehmen oder Beteiligungen, die für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind.

2.1.3 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Führung der Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Beteiligungsunternehmen relevanten und wichtigen Dokumente und nimmt somit eine Informations- und Dokumentationsfunktion wahr.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Satzungen
- Ergebnisabführungsverträge
- Wichtige, langfristige Verträge wie z. B. Pachtverträge, Erbbaurechtsverträge, Konzessionsverträge
- Geschäftsführerverträge sowie deren Fortschreibung
- Handelsregisterauszüge
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Bekanntmachungen (gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, z. B. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse)
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen
- Genehmigungserlasse von Rechtsaufsichtsbehörden
- Protokolle der Gesellschafterversammlungen

Die Verantwortung für die Vollständigkeit dieser Unterlagen liegt beim Beteiligungsmanagement der Stadt Biberach. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen zur Verfügung.

Gründungsunterlagen sind beim jeweiligen Beteiligungsunternehmen aufzubewahren, das Beteiligungsmanagement erhält diese auf Nachfrage.

Wiederkehrende Unterlagen (Einladungen, Vorlagen, Protokolle zu den Aufsichtsratsitzungen, Jahresabschlüsse, etc.) stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert 2 Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung. Die wiederkehrenden Unterlagen werden beim jeweiligen Unternehmen vollständig dokumentiert. Eine Dokumentation beim Beteiligungsmanagement findet nicht statt. Das Beteiligungsmanagement kann jederzeit Einsicht nehmen oder Auszüge anfordern.

Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang aller Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

Überwachungsfunktion

Das Beteiligungsmanagement überwacht die Einhaltung formaler Kriterien wie z. B. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und die Einhaltung von kommunalen Vorschriften.

Stellung innerhalb der Stadtverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist bei der Stadt Biberach grundsätzlich zuständig für die Gründung, die Umwandlung, die Auflösung und den Verkauf von Gesellschaften. Das Beteiligungsmanagement verhandelt ggf. mit den Partnern die notwendigen Verträge unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts und soweit erforderlich mit Rechtsanwälten und Steuerberatern. Bei sich anbahnenden Beteiligungen der Stadt Biberach ist das Beteiligungsmanagement deshalb frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Biberach in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Beteiligungsunternehmen initiiert und mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt. Die Umsetzung der Beschlüsse wird vom Beteiligungsmanagement begleitet.

Vorbereitung der Gesellschafterversammlung

Die Zustimmung des Gemeinderats für die Vertreter der Stadt Biberach in der Gesellschafterversammlung holt das Fachamt in enger Absprache mit dem Beteiligungsmanagement beim Gemeinderat ein.

Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Das Beteiligungsmanagement bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die Kapitalbeziehungen zwischen Stadt und Beteiligungsunternehmen. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für die städtische Haushaltsplanung. Die Unternehmen arbeiten dem Beteiligungsmanagement zu.

Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese im Vorfeld vom Beteiligungsmanagement ggfs. unter der Hinzuziehung des Fachamtes mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigungen. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen rechtzeitig und prüfbar zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

2.2 Beteiligungscontrolling

2.2.1 Grundlagen des Beteiligungscontrollings

Vorrangige Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist es, dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen die wichtigsten Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können; gleichzeitig sind Entscheidungsalternativen (inkl. Gegenüberstellung von Pro und Contra und der finanziellen Auswirkungen) darzustellen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass je größer die wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit eines Unternehmens ist, desto wichtiger die Steuerung durch den Gesellschafter wird. Hierzu ist notwendig, dass die Verwaltungsspitze und die Politik klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen formulieren, so dass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret verfolgt, bewertet und gemessen werden kann.

Während das Finanzcontrolling vor allem auf die Steuerung zentraler betriebswirtschaftlicher Größen wie Gesamterfolg, Vermögensentwicklung, Finanzierung und Liquidität abzielt, stehen beim Leistungscontrolling Art und Umfang der sachlichen Unternehmensleistung im Mittelpunkt.

2.2.2 Aufgaben des Beteiligungscontrollings

Unterjährige Berichterstattung

Die Beteiligungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG zu berichten. Die Gesellschaftsverträge regeln den Turnus, den Inhalt sowie den Umfang und das Berichtsverfahren für die jeweilige Gesellschaft konkret. Wesentliche Änderungen sind zu erläutern und die daraus abgeleiteten Gegenmaßnahmen aufzuzeigen. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Die Geschäftsführung hat ferner die Liquidität zu überwachen und ggf. bei Schwierigkeiten zu berichten.

Der Bericht an das Beteiligungsmanagement hat zeitnah zu erfolgen.

Auf Grund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, dass das Beteiligungsunternehmen auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig Ad-hoc (Risiko-)Berichte erstellt bzw. vom Beteiligungsmanagement dazu aufgefordert wird. Die Geschäftsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um drohende Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Auslöser einer Ad-hoc Risikoberichterstattung an das Beteiligungsmanagement sind drohende, erhebliche negative Planabweichungen und aktuelle Risiken für die Unternehmensentwicklung. Liegt ein Auslöser für eine Ad-hoc Risikoberichterstattung vor, besteht eine unverzügliche Berichtspflicht des Beteiligungsunternehmens, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen.

Der Risikobericht umfasst die Beschreibung der einzelnen Risiken und eine Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe) sowie Vorschläge zur Abwendung bzw. Kompensation. Entsprechende Risikohandbücher sind zu erstellen. Diese regeln die regelmäßige Aufarbeitung sowie den strukturierten Ablauf, so dass gesellschaftsintern eine systematische Risikoerfassung, Kontrolle und Vornahme von Maßnahmen erfolgt. Adressaten der Ad-hoc Risikoberichterstattung sind zunächst parallel das zuständige Gesellschaftsorgan und das Beteiligungsmanagement. Die berichtsempfangenden Stellen entscheiden in Abhängigkeit von der politischen und haushaltsmäßigen Relevanz sowie den rechtlichen Bestimmungen, ob eine Berichterstattung im Gemeinderat erforderlich ist.

Befindet sich ein Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Lage, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Gesellschafters und/oder des Beteiligungsmanagements terminlich oder inhaltlich anzupassen.

Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht nach § 105 GemO. Dem Beteiligungsmanagement steht es frei, darüber hinaus gehende Informationen anzufordern. Der jährliche Beteiligungsbericht soll zusammen mit dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss beraten werden. Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen bis zum 30.05. eines Jahres zur Verfügung.

Allen Berichten fügen die Beteiligungsunternehmen der Gruppen 1 und 2 jeweils aktuelle Lageberichte bei, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens enthalten sollen. Ebenso sind Erläuterungen beizufügen, wenn es zur Vergleichsperiode (Vorjahr) oder zum Planansatz deutliche Abweichungen gibt. Sofern erforderlich ist auch der Managementletter beizulegen. Diese Daten sind von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Beteiligungsmanagement zu übersenden.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung zu treffen sind.

Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement legt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen (z. B. Gemeindeordnung) einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen wie z. B. einen Mustergesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer fest.

Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement jährlich vier Wochen vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat, welche i. d. R. im November oder entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags des Beteiligungsunternehmens zu erfolgen hat, einen Entwurf des Wirtschaftsplans.

Sollte der vorgelegte Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement unverzüglich vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle Fassung zu übersenden. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorschlag, welche Ziele das Unternehmen im Planjahr verfolgt (siehe Zielvereinbarungen), beizufügen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat zwischen Beteiligungsmanagement und der Geschäftsführung zu besprechen. Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen nach entsprechender Rechtsverbindlichkeit unaufgefordert je einen Wirtschaftsplan in Papierform und auf Wunsch zusätzlich digital.

Zielvereinbarungen

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft werden Zielvereinbarungen mit den Beteiligungsunternehmen angestrebt.

Die Zielvereinbarungen orientieren sich an den gesamtstädtischen Zielen der Stadt sowie an den strategischen Unternehmenskonzepten. Jede Geschäftsführung legt ihrem Unternehmen eindeutige, realistische, operative und betriebswirtschaftliche Ziele sowie geeignete Kennzahlen zur inhaltlichen und zeitlichen Messung dieser Ziele auf. Die Ziele und Kennzahlen sind vor einer Beschlussfassung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Die Beschlussvorlagen über die Zielvereinbarungen werden vom Beteiligungsunternehmen erstellt. Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele.

Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen obliegt dem zuständigen Gremium (i. d. R. die jährliche Gesellschafterversammlung).

Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Parallel ist der Jahresabschluss durch den vom Aufsichtsrat gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen gebundenen Prüfbericht. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement von jedem Unternehmen in elektronischer Form unverzüglich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr.

Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen. An der Besprechung nimmt auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement mindestens vierzehn Werktagen vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat wird das Beteiligungsunternehmen zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung bei Bedarf einen Weisungsbeschluss des Gemeinderats zeitnah einholen. Der Gemeinderat ist in dieser Funktion vorberatendes Gremium der Gesellschafterversammlung. Er wird im Innenverhältnis der Gemeinde tätig und weist den Oberbürgermeister an, wie er in der Gesellschafterversammlung abzustimmen hat. Dabei sollen die Vertreter der Gemeinde auch die besonderen Interessen der Gemeinde, insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderats berücksichtigen.

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, Abweichungen in der Beschlussfassung von der Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss binnen drei Werktagen dem Beteiligungsmanagement schriftlich mitzuteilen. Der Jahresabschluss soll eine Spartenrechnung beinhalten. Diese orientiert sich inhaltlich an der Spartenrechnung des Wirtschaftsplans.

Die Ergebnisverwendung ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Der Jahresabschluss ist neben den Veröffentlichungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch, auch entsprechend § 105 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht. Über die öffentliche Bekanntmachung ist dem Beteiligungsmanagement eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt gem. § 318 Abs. 1 HGB grundsätzlich der Gesellschafterversammlung, sofern der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens keine anders lautende Regelung enthält. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

2.3 Mandatsbetreuung

2.3.1 Grundlagen der Mandatsbetreuung

Unter dem Begriff Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Die Unterstützung steht sowohl Beschäftigten der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien zur Verfügung. Die Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist dabei u. a. die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie gegebenenfalls die Abgabe von Empfehlungen.

2.3.2 Aufgaben zur Mandatsbetreuung

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement dem Aufsichtsratsvorsitzenden und allen Mandatsträgern beratend zur Seite. Dazu haben die Beteiligungsunternehmen spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Sitzungen dem Beteiligungsmanagement alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen zu übermitteln, damit das Beteiligungsmanagement den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen der Stadt bei der Wahrnehmung ihres Mandats auf Wunsch ausreichend beraten kann.

Die Stellungnahme des Beteiligungsmanagements soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen.

Ferner organisiert das Beteiligungsmanagement bei Bedarf in Abstimmung mit den Beteiligungsunternehmen spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger, um die Aufsichtsratsmitglieder auf die Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats zu qualifizieren.

3. Betätigungsprüfung

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.04.1970 wurde die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO auf das Prüfungsamt der Stadt Biberach übertragen. Allerdings umfasst der damalige Beschluss noch einen weitaus größeren Prüfungsumfang, welcher zwischenzeitlich durch die Etablierung des Beteiligungsmanagements teilweise obsolet ist.

Nach aktueller Rechtsauffassung zielt die Betätigungsprüfung nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens ab. Die Betätigungsprüfung ist keine Prüfung der Unternehmen bzw. deren Geschäftsführung und keine Prüfung der Unternehmensabschlüsse, sondern stellt auf die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin ab.

Danach sind durch die Betätigungsprüfung folgende Punkte festzustellen:

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen
- Prüfung der ausreichenden und sachgerechten Wahrnehmung der Pflichten sowie der Befugnisse und Möglichkeiten der Stadt Biberach zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen nach der Gemeindeordnung und der Beschlüsse des Gemeinderats (§ 103 Abs. 3 GemO)
- Gesellschaftsverträge kommunalorientiert ausgestaltet werden (§ 103 Abs. 1 GemO); insbesondere Einräumung der Befugnisse nach § 54 HGrG.
- Prüfung der Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Beteiligungsverwaltung
- Prüfung der pflichtgemäßen und mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommenen Aufgaben der Vertreter der Stadt Biberach in den Unternehmensorganen unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt Biberach (§ 104 GemO)

Sollte das Beteiligungsmanagement ihren Aufgaben nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nachkommen, so hat das Prüfungsamt Versäumnisse dem Oberbürgermeister zu melden.

4. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Biberach

4.1 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen ist festgelegt, welche Entscheidungen ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Vorgaben der §§ 102 ff GemO sind dabei zu beachten.

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Gemeinderat kann dem Vertreter der Stadt Weisungen erteilen; näheres hierzu regelt die Hauptsatzung der Stadt.

Besteht die Gesellschafterversammlung nur aus einer Person, die gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, ist zur Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme ein Vertreter des Beteiligungsmanagements hinzuzuziehen.

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

4.2 Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Biberach unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen grundsätzlich über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung, Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung verantwortlich. Er überwacht insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die Übereinstimmung der Planung mit den strategischen Zielvorgaben des Gesellschafters.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist grundsätzlich der Oberbürgermeister oder der Erste Bürgermeister der Stadt Biberach. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er wird von der Geschäftsführung über alle wichtigen Ereignisse informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Stadt gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gemeindeangelegenheiten entbunden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt.

Die Vertreter der Stadt Biberach in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Biberach zu beachten und sollen sich für die Umsetzung der Grundsätze in dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

Entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders, soll zur umfassenden Information das Beteiligungsmanagement an den Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teilnehmen.

4.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie trägt in erster Linie die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, und der Geschäftsordnungen. Die Geschäftsführer haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele der Stadt Biberach zu beachten.

Soweit eine Geschäftsordnung notwendig ist, ist diese vom Geschäftsführer zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Eine vorzeitige Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement wird empfohlen.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor und nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat eine Auskunfts- und Informationspflicht. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, ebenfalls zu übersenden. Vorab sollten diese ferner mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle sowie andere Unterlagen oder Berichte zu Aufsichtsratssitzungen.

Biberach, 08.03.2021

Zeidler, Oberbürgermeister

Anlage

Anlage 1: Übersicht über die Zuordnung der Beteiligungsunternehmen zu den Gruppen 1 und 2